



---

## 6 – UVgO Vertrag

---

Stadt Altena (Westf.)  
Lüdenscheider Straße 22  
58672 Altena (Westf.)

---

**Bauvorhaben:** Frei- und Hallenbad Altena Dahle  
**Leistung:** Erstellung eines Schadstoffkatasters  
**Ausschreibungsart:** In Anlehnung an die UVgO – Öffentliche Ausschreibung  
**Vergabenummer:** HWSB21\_AL\_M183\_V013

---

Nachfolgende Regelungen sind Vertragsbedingungen und Bestandteil des Angebots. Sie werden mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

# Vertrag über Leistungen eines Sachverständigen

## Schadstoffgutachten

Zwischen der

**Stadt Altena (Wsf.),**  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Lüdenscheider Straße 22,  
58762 Altena  
nachstehend „AG“ (AG)

und

---

---

---

---

nachstehend „Sachverständiger“ genannt



wird für

Projektbezeichnung: HWSB21\_AL\_M183\_V013 Frei- und Hallenbad Dahle

folgender Vertrag geschlossen:



## Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtliche Beziehung der Parteien im Rahmen eines Werkvertrages für das gegenständliche Projekt.

Die Stadt Altena hat während der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 massive Schäden an der städtischen Infrastruktur erlitten. Im Rahmen der Soforthilfe wurden einige Schäden provisorisch instandgesetzt, dennoch benötigt das Stadtgebiet großflächige Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Rahmen des Wiederaufbaus bekommt die Stadt Altena finanzielle Mittel vom Bund und dem Land NRW zur Verfügung gestellt.

Das Schadstoffgutachten umfasst die Untersuchung auf Gefahrstoffe wie Asbest, PCB, PAK und KMF in der Bausubstanz des Hallenbads aus dem Jahr 1968. Es beinhaltet Beprobung, Erstellung eines Schadstoffkatasters und Kostenschätzung für Ausbau und Entsorgung, um Gesundheitsrisiken zu minimieren und die Sanierung sicher zu planen.

Sinn und Zweck der Gutachterleistung ist die Erstellung eines Schadstoffkatasters und Zusammenstellen bzw. Ableiten von Handlungsempfehlungen für die vorgesehenen Bau- und Planungsleistungen. Auf Grundlage der vorgefundenen Gefahrstoffe und dem Ergebnis des Schadstoffkatasters sollen die weiteren Arbeiten geplant und ausgeschrieben werden.



## 1 Gegenstand des Vertrages

Der Sachverständige wird für den Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung näher bestimmten Leistungen erbringen.

### 1.1 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie
  - das (finale) Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen (im Folgenden in Bezug genommen durch „Angebot“ oder „Leistungsbeschreibung“)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Heft Nr. 43 Fachplanungsleistungen zu „Schadstoffen in Objekten – bauliche und technische Anlagen“ der AHO-Fachkommission, Stand Februar 2023
- Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Die DIN 276:2018-12
- Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Der AN hat insbesondere zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale AG
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB)
- Die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG NRW)

### 1.2 Verbindliche Vertragsfristen

Die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Termine für die Leistung des Sachverständigen sind verbindliche Vertragsfristen.

## 2 Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige erbringt seine gutachterlichen Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und höchstpersönlich. Er verpflichtet sich, über alle ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, auch nach Fertigstellung des Gutachtens, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren.

Die Leistungserbringung ist, sofern kein außerordentlicher Grund vorliegt, von der im Angebot benannten vorgesehenen verantwortlichen Person zu erbringen.



### **3 Hinzuziehung von Dritten**

Der Sachverständige darf zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte heranziehen. Die Einschaltung von weiteren Sachverständigen oder Fachleuten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

### **4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der AG, den Sachverständigen bei der Erfüllung der ihm durch den Vertrag übertragenen Aufgabe zu unterstützen.

### **5 Behandlung von Unterlagen**

Die vom Sachverständigen vorzulegenden Arbeitsergebnisse sind in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Darüber hinaus hat der Sachverständige dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse zweifach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird.

### **6 Vergütungsregelungen**

#### **6.1 Vergütungsregelungen für Pauschalhonorar**

Die vereinbarte Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Sachverständigen. Mit der Vergütung werden auch sämtliche Aufwendungen erfasst.

#### **6.2 Zusätzliche Leistungen**

Die zusätzlichen Leistungen, also solche, die nicht dem ursprünglichen Leistungsumfang zum Zeitpunkt des Zuschlages enthalten waren, werden gemäß dem Angebot des Sachverständigen über nachgewiesene Arbeitsstunden honoriert; im Übrigen gelten § 650b bis § 650 c BGB entsprechend.

### **7 Haftung des Sachverständigen**

Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des Sachverständigen wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **8 Regelungen zum Urheberrecht**

Der Sachverständige hat an dem von ihm angefertigten Gutachten ein Urheberrecht. Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem in Ziff. 1 festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.



## **9 Haftpflichtversicherung des Sachverständigen**

### **9.1 Berufshaftpflichtversicherung**

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragszeit eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten zu unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in der zugrundeliegenden Vergabeverfahren genannten Deckungssummen besteht.

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

### **9.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß**

Der Sachverständige hat auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über den Bestand und die Höhe der Versicherung vorzulegen. Legt er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vor, kann der AG einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Sachverständigen vornehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## **10 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

### **10.1 Einfache Kündigung**

Nur der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Sachverständige berechtigt, die erbrachten Leistungen voll abzurechnen sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil eine Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Der Sachverständige muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

### **10.2 Außerordentliche Kündigung**

Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund des AG liegt insbesondere vor, wenn

- der Sachverständige ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- wenn die im Angebot benannte verantwortliche Person ohne außerordentlichen Grund und vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig ausgetauscht wird,
- die Sachverständige überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers



gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,

- der Sachverständige auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- der Sachverständige seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt;
- der Sachverständige mehrfach oder gravierend gegen seine nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Sachverständige nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Sachverständige nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Sachverständigen fortzusetzen.

Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des Sachverständigen an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Der Sachverständige ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Es gilt zudem das Kündigungsrecht aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

## **11 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.



## **12 „Equal Pay“ Gebot**

Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (A-EntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. Ms StMWi v. 19.11.2019, Az Z4-5801/21/5)